

(2) Das Umgliederungsgebiet ist im Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Ebersberg Nr. 1897 für die Gemarkung Kirchseeon ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Ebersberg auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgegebenen Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.02.2006 außer Kraft.

Ebersberg, den 08. Mai 2006
Landratsamt Ebersberg

Fauth

Landrat

EAPL 022-2

Öffentliche Bekanntmachung

gem. Art. 71 Abs. 2 BayBO

Das Landratsamt Ebersberg (AZ: 42-B-2006-198) erlässt für das Bauvorhaben „Neubau einer Biogasanlage zur Biomethanaufbereitung mit Fahrhilfen“ der Firma Aufwind Schmack Betriebs GmbH & Co. Dritte Cash Cow KG auf den Grundstücken Fl.Nr. 602, 1045 und 1044 der Gemarkung Gelting (ca. 300 m nördlich des Weidachweges im Bereich des Weilers „Weidachmaier“) folgenden Baugenehmigungsbescheid:

I. Für den Neubau einer Biogasanlage mit Errichtung von Fahrhilfen auf den Grundstücken Flurnrn. 602, 1045 und 1044 der Gemarkung Gelting wird die Baugenehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben mittlerer Schwierigkeit.

II. Von den Vorschriften des Art. 7 Abs. 3 BayBO wird nach Art. 70 BayBO eine Abweichung folgenden Inhalts zugelassen:
Überschreitung der Abstandsflächen zwischen den Anlagegebäuden aus betriebstechnischen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Baugenehmigungsbescheid mit allen Bestandteilen und genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag nach Terminvereinbarung von 8.00 - 16.00 Uhr

und donnerstags auch ohne vorherige Terminvereinbarung von 14.00 - 18.00 Uhr) im Landratsamt Ebersberg -Bauamt-, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Widerspruchsfrist beginnt somit mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten haben keine aufschiebende Wirkung (§212a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Ebersberg, den 09.05.2006

Albin Schenk

24/44

Landratsamt Ebersberg
44/863-2 Kirchseeon 2/IV

I. Bekanntmachung

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für den Wasserbeschaffungsverband Eglharting, Marktgemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), Art. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. Nr. 20, S. 76) sowie § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting vom

27.04.1999 macht das Landratsamt Ebersberg für den Wasserbeschaffungsverband die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.04.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.04.2004 bekannt:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting vom 10.05.2006

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting vom 27.04.1999 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Ebersberg vom 11.05.1999), in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.04.2004 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Ebersberg vom 18.05.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 0,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Eglharting, den 10.05.2006

gez. Höher
(Verbandsvorsteher)

Kreissparkasse Ebersberg

Kraftloserklärung
eines zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches

Nachbezeichnetes zu Verlust gegangenes und bereits aufgebotenes Sparkassenbuch wird hierdurch für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr. 100721505

Ebersberg, den 09.05.2006

Kreissparkasse Ebersberg